



# Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

**über den Unfall**

des Segelflugzeuges S-18 HB-438

vom 16. Juni 1968

auf dem Flugplatz Spreitenbach

**Zirkularbeschluss**

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Segelflugzeuges S-18 HB-438

vom 16. Juni 1968

auf dem Flugplatz Spreitenbach

nach Kenntnisnahme vom Ergebnis des Zwischenverfahrens gemäss Art. 19.2 der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960

und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art. 27 ff. der oben zitierteil Verordnung

b e s c h l i e s s t :

Der Untersuchungsbericht vom 15. Oktober 1968, der Kommission übermittelt am 16. Oktober 1968, wird genehmigt.

Kurz nach dem ersten Aufsetzen des vom Flugschüler gesteuerten Segelflugzeuges schlug die rechte Flügelspitze gegen den linken Unterarm des auf die Landepiste hinauslaufenden Fluglehrers, der dabei einen Armbruch erlitt. Das Segelflugzeug wurde leicht beschädigt.

Zirkulation, 29.11./28.12.1968.

## FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

Luftfahrzeug: Segelflugzeug S-18, HB-438  
Ort: Flugplatz Spreitenbach  
Datum und Zeit: 16. Juni 1968, 13.13 MEZ

### 0. ZUSAMMENFASSUNG

Kurz nach dem ersten Aufsetzen des vom Flugschüler gesteuerten Segelflugzeuges schlug die rechte Flügelspitze gegen den linken Unterarm des auf die Landepiste hinausmarschierenden Fluglehrers, der dabei einen Knochenbruch erlitt.

### 1. UNTERSUCHUNG

1.1 Segelflugzeug: Für das Segelflugzeug bestand eine gültige Zulassung;

Eigentümer und Halter ist die Segelfluggruppe Zürich.

Es besitzt eine Spannweite von 14,3 m; das Höchstgewicht beträgt 270 Kg.

#### 1.2 Beteiligte:

1.2.1 Flugschüler: Der Flugschüler (geb. 1950), besass einen gültigen Lernausweis; seine Flugerfahrung betrug rd 8 Std Segelflug mit 44 Landungen, alle in Spreitenbach.

1.2.2 Fluglehrer: Vater des Flugschülers (geb. 1916), betreibt den Segelflugsport seit 1943. Er war Inhaber eines gültigen Führerausweises für Segelflieger mit Erweiterung für Segelfluglehrer.

Seine Flugerfahrung betrug rund 1041 Stunden Segelflug und 295 Stunden Motorflug.

1.3 Wetter: Schön, gute Sicht; mässiger Wind aus SW.

1.4 Gelände: Der Flugplatz Spreitenbach besitzt eine Graspiste 10-28 vom Ausmass 550 m x 30 m. Er ist für auswärtige Flugzeuge gesperrt.

1.5 Hergang:

Am 2. Juni 1968 hatte der Flugschüler, der bisher ausschliesslich das Muster Rhönlerche geflogen hatte, seine Umschulung auf das Muster S-18 mit zwei Platzflügen von 13 und 16 Minuten begonnen. Am 16.6.1968 führte er einen weiteren Umschulungsflug, der wiederum von seinem Vater als Segelfluglehrer beaufsichtigt wurde, durch. Beim Platzanflug auf die Piste 28 wurde er durch den SW-Wind nach rechts abgetrieben, sodass er nur wenige Meter links von einem in der Platzecke abgestellten Segelflugzeug aufsetzte. Beim Ausschweben kurz nach der ersten Bodenberührung ereignete sich dann der Unfall. Der beaufsichtigende Segelfluglehrer, der seinen Standort vor dem in der Flugplatzecke parkierten Segelflugzeug gehabt hatte, hatte sich schon während des Endanfluges der HB-438 mit dem Startroller, den er in der linken Hand trug, in Marsch gesetzt, um beim Rücktransport zum Startplatz behilflich zu sein. Dabei geriet er in die Spannweite des landenden Segelflugzeuges und durch den Schlag des rechten Flügelendes wurde ihm der durch den Startroller belastete linke Unterarm gebrochen.

1.6 Schäden:

1.6.1 Am Segelflugzeug wurde der rechte Flügel beschädigt.

1.6.2 Personenschaden: Armbruch des Fluglehrers.

1.6.3 Kein Drittschaden.

2. DISKUSSION

Die Unfallsituation wurde herbeigeführt einerseits durch den Umstand, dass der Flugschüler die Seitenwindkomponente des

Windes nicht oder zu wenig ausglich. Andererseits scheint der Fluglehrer das anfliegende Segelflugzeug seines Schülers in der letzten Phase zu wenig beobachtet oder in seiner Spannweite falsch eingeschätzt zu haben; jedenfalls hat er sich offenbar etwas voreilig auf die Landepiste und damit in den Gefahrenbereich des landenden Segelflugzeuges begeben.

### 3. SCHLUSS

Der Unfall hat sich zufolge unzweckmässigen Verhaltens des Fluglehrers ereignet.

Bern, den 15. Oktober 1968.

Der Untersuchungsleiter